

Mandanten-Information zur Energiepreispauschale

Liebe Mandantin,
lieber Mandant,

in dieser Ausgabe geben wir Ihnen einen Überblick zur Energiepreispauschale (im Folgenden „EPP“). Die Energiepreispauschale von 300 Euro soll diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung stark belastet sind.

Die Auszahlung für Arbeitnehmer erfolgt durch den Arbeitgeber im Rahmen der Lohnabrechnung für September. Für Selbständige mindert sich die Einkommensteuer-Vorauszahlung für das 3. Quartal 2022.

Arbeitgeber benötigen für die Auszahlung an Minijobber eine Bestätigung, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Wir haben eine entsprechende Vorlage dieser Erklärung beigelegt.

Bei Fragen zur EPP und deren Umsetzung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

cardo Partnerschaft mbB

ENERGIEPREISPAUSCHALE

I. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf die EPP haben alle Personen, die während des Jahres 2022 (ggf. auch nur für einen Teil des Jahres) in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten (unbeschränkte Einkommensteuernpflicht) und im Jahr 2022 Einkünfte aus einer der folgenden Einkunftsarten beziehen:

- § 13 Einkommensteuergesetz (Land- und Forstwirtschaft),
- § 15 Einkommensteuergesetz (Gewerbebetrieb),
- § 18 Einkommensteuergesetz (selbständige Arbeit) oder
- § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung).

1. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer sind insbesondere anspruchsberechtigt:

- Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, Beamte, Richter, Soldaten,
- Vorstände und **Geschäftsführer** mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit,
- kurzfristig und geringfügig Beschäftigte („Minijobber“) sowie Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft, unabhängig von der Art des Lohnsteuerabzugs (pauschale Lohnsteuer oder individuelle Lohnsteuer),
- Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit,
- Personen, die ein Wertguthaben bei der DRV Bund entsparen,
- Freiwillige im Sinne des § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) und Freiwillige im Sinne des § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG)
- Arbeitnehmer, die steuerpflichtige oder steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers erhalten (z. B. nach § 20 Mutterschutzgesetz - MuSchG)
- Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen (z. B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter oder Betreuer),
- Werkstudenten und Studenten im entgeltlichen Praktikum,

- Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen tätig sind
- Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen ([Saison-]Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Transferkurzarbeitergeld etc.)
- nicht anspruchsberechtigt sind Empfänger von Arbeitslosengeld I, weil kein Dienstverhältnis besteht.

2. Empfänger von Versorgungsbezügen

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen (insbesondere Beamtenpensionäre) sowie Rentnerinnen und Rentner, die im Jahr 2022 keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung erzielen, erhalten keine EPP. Wenn Seniorinnen und Senioren neben ihren Alterseinkünften noch in einem aktiven Dienstverhältnis oder als Freiberufler oder Unternehmer tätig sind und aus einer dieser Tätigkeiten Einkünfte beziehen, dann erhalten sie die EPP. Auch die unternehmerische Beteiligung an einer GmbH & Co. KG kann zu einer Anspruchsberechtigung führen. Entsprechendes gilt für Bezieher von Erwerbsminderungsrenten.

Zu den gewerblichen Einkünften gehören z. B. Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage. Wird die Vereinfachungsregel nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. Oktober 2021 (vgl. Mandanten-Information zur Photovoltaikanlage aus 11/2021) in Anspruch genommen, liegen keine gewerblichen Einkünfte vor.

3. Entstehung des Anspruchs

Gesetzlich geregelt ist, dass der Anspruch auf die EPP am 1. September 2022 entsteht. Der 1. September 2022 markiert aber keinen Stichtag für die Anspruchsvoraussetzungen. Anspruch auf die Zahlung hat jede Person, die irgendwann im Jahr 2022 die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat. Es ist auch nicht erforderlich, dass tatsächlich Aufwendungen für die Wege zur Arbeit entstehen. Auch Personen die ausschließlich im Home-Office tätig sind, erhalten damit die EPP.

II. Gewährung der EPP

Die EPP wird zunächst über die Lohnabrechnung gewährt oder mindert die Einkommenssteuer-Vorauszahlung für das 3. Quartal 2022.

In jedem Fall, in dem für das Jahr 2022 eine Einkommensteuererklärung abgegeben wird, prüft das Finanzamt, ob ein Anspruch auf die EPP besteht. Auch Arbeitnehmer, die ihre EPP noch nicht über den Arbeitgeber erhalten haben, bekommen sie anhand ihrer Angaben mit der Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich. Im Steuerbescheid wird dann neben der Einkommensteuer auch die EPP festgesetzt.

1. Auszahlung durch den Arbeitgeber des ersten Dienstverhältnisses

Begünstigte Arbeitnehmer erhalten die EPP vorrangig vom Arbeitgeber ausgezahlt, wenn sie unbeschränkt steuerpflichtig sind und am 1. September 2022

- 1. in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
- 2. in eine der Steuerklassen I bis V eingereiht sind oder
- im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen („Minijobber“) und dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Auch in den Fällen des Bezugs von Lohnersatzleistungen, die zum Bezug der EPP berechtigen (z. B. Krankengeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld), hat der Arbeitgeber die EPP an den Arbeitnehmer auszus zahlen.

2. Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses

Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird.

Hinweis: Eine entsprechende Vorlage der Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses haben wir als **Anlage** beigefügt.

3. Auszahlung erfolgt nicht durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber zahlt die EPP nicht an einen Arbeitnehmer aus, wenn

- der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben (z. B., weil die Höhe der Arbeitslöhne so gering ist, dass keine Lohnsteuer anfällt, oder der Arbeitgeber ausschließlich geringfügige Beschäftigte (Minijobber) hat, bei denen die Lohnsteuer nach § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz pauschal erhoben wird) oder
- der Arbeitgeber mit jährlichem Anmeldezeitraum auf die Auszahlung an den Arbeitnehmer verzichtet hat oder
- der Arbeitnehmer in den Fällen der Pauschalbesteuerung nach § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz (Pauschalbesteuerung bei Minijobs) dem Arbeitgeber nicht schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt oder
- der Arbeitnehmer kurzfristig beschäftigt oder eine Aushilfskraft in der Land- und Forstwirtschaft ist.

Die Arbeitnehmer erhalten in diesen Fällen die EPP nach Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

4. Zeitpunkt der Auszahlung durch den Arbeitgeber

Arbeitgeber haben die EPP in der Regel im September 2022 an ihre Arbeitnehmer auszuzahlen.

Gibt der Arbeitgeber die Lohnsteuer-Anmeldung jährlich ab, kann er ganz auf die Auszahlung an seine Arbeitnehmer verzichten. Die Arbeitnehmer können in diesem Fall die EPP über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 erhalten.

Hinweis: Die Einkommensteuerveranlagung für 2022 erfolgt frühestens im Laufe des Jahres 2023. Die Arbeitnehmer können bei einem Verzicht des Arbeitgebers auf die Auszahlung daher erst deutlich später von der EPP profitieren.

Hinweis Lohnpfändung: Die EPP ist von einer Lohnpfändung nicht umfasst, da es sich arbeits- und sozialversicherungsrechtlich nicht um „Arbeitslohn“ oder „Arbeitsentgelt“ handelt. Die steuerrechtliche Einordnung der EPP als Arbeitslohn ist insoweit unbeachtlich.

5. Refinanzierung: Erstattung der an die Arbeitnehmer ausgezahlten EPP an den Arbeitgeber

Die Refinanzierung der EPP erfolgt, indem die Arbeitgeber die an die Arbeitnehmer zu zahlende EPP gesondert von dem Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen.

Für die verschiedenen Lohnanmeldungszeiträume gilt folgendes:

Monat	Quartal	Jahr
Auszahlung der EPP im September 2022	Auszahlung der EPP im September 2022	Auszahlung der EPP im September 2022 (Verzicht möglich)
Refinanzierung erfolgt mit der Anmeldung August 2022 (abzugeben bis 12.09.2022)	Entnahme der EPP mit der Anmeldung, die bis zum 10.10.2022 einzureichen ist (Q3/2022)	Entnahme mit der Jahresanmeldung, die zum 10.01.2023 einzureichen ist

Die Auszahlung der EPP an die Arbeitnehmer ist eine Betriebsausgabe, die Refinanzierung über die Lohnsteuer-Anmeldung eine Betriebseinnahme. Im Ergebnis sind die Zahlungsvorgänge zur EPP beim Arbeitgeber ohne Gewinnauswirkung. Je nach Lohnanmeldungszeitraum, muss der Arbeitgeber die EPP bis zu 5 Monate vorfinanzieren.

6. EPP im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren

Einkommensteuer-Vorauszahlungen werden gemindert, wenn sie auch für Einkünfte aus § 13 (Land- und Forstwirtschaft), § 15 (Gewerbebetrieb) oder § 18 (selbständige Arbeit) Einkommensteuergesetz festgesetzt worden sind.

Einkommensteuer-Vorauszahlungen werden nicht gemindert, sofern gleichzeitig Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz) erzielt werden. Dies vermeidet Doppelzahlungen, weil unbeschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften aus einer aktiven Beschäftigung die EPP regelmäßig über ihren Arbeitgeber erhalten.

Anspruchsberechtigte Empfänger von Versorgungsbezügen gem. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz (Anspruchsberechtigung z. B., weil neben den Versorgungsbezügen noch eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird) erhalten die EPP in der Regel ebenfalls im Rahmen der Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen.

Es wird nur die Einkommensteuer-Vorauszahlung für das 3. Quartal 2022, also die Zahlung für den 10. September 2022 herabgesetzt. Sind für den 10. September 2022 Einkommensteuer-Vorauszahlungen festgesetzt worden, dann ist diese Festsetzung um die EPP zu mindern.

Die Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für den 10. September 2022 erfolgt je nach Bundesland durch Allgemeinverfügung oder durch geänderten Vorauszahlungsbescheid.

III. Steuerpflicht

Bei Arbeitnehmern, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, wird die EPP wie Arbeitslohn als Einnahme nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz für das Jahr 2022 berücksichtigt.

Hinweis: Die EPP ist keine beitragspflichtige Einnahme in der Sozialversicherung. Sie wird daher auch nicht auf die 450 € Grenze angerechnet.

Bei Anspruchsberechtigten, die in 2022 keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, ist die EPP stets als „sonstige Einkünfte“ zu behandeln (§ 22 Nummer 3 Einkommensteuergesetz). Die Freigrenze des § 22 Nummer 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz in Höhe von 256 Euro findet auf die EPP keine Anwendung.

Auf die EPP findet der persönliche Steuersatz Anwendung. Von diesem hängt ab, wie viel dem Empfänger der EPP netto verbleibt.

IV. FAQ des BMF

Das Bundesfinanzministerium hat eine FAQ zur EPP zur Verfügung gestellt. Diese finden Sie unter folgenden Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispause.html>

Rechtsstand: 31.07.2022

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses

Arbeitnehmer:

Name:

Vorname:

Hiermit bestätige ich, dass mein am 1. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis mit

mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist. Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit vorliegen kann.

Hinweis:

Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)